

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Verwendung von Rettungswesten:

Dem Ertrinken keine Chance

Einsätze an und auf heimischen Gewässern gehören zum Aufgabenspektrum vieler Feuerwehren. Auch der kleinste Dorfteich oder ein Rinnsal kann zu einer Einsatzstelle werden. Um derartige Einsätze sicher zu bewältigen, sind u.a. Maßnahmen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen vor dem Ertrinken vorzusehen. Die Feuerwehr sollte auch hierauf vorbereitet sein.



Notsituationen, die zum Ertrinken von Feuerwehrangehörigen führen können, sind in unterschiedlichen Szenarien denkbar, z.B. das Herausfallen aus einem fahrenden Boot, das Herabstürzen von einer Kaimauer oder das Ohnmächtig-ins-Wasser-Fallen. Besondere Situationen können eine schnelle Rettung erschweren, wie z.B. ein Sturz bei Dunkelheit ins Wasser. Auch die Bewegungsunfähigkeit oder die Ohnmacht einer Person können eine Rettung mühevoll machen. Die ins Wasser gestürzte Person kann leicht unterkühlen und muss in eine ohnmachtssichere Lage gebracht werden. Bei Brandeinsätzen an bzw. auf dem Wasser können durch erhöhte Wärmestrahlung oder einer Stichflammenbildung besondere Gefährdungen entstehen. Aber auch Strömungsverhältnisse dürfen nicht vernachlässigt werden, wie sie in natürlichen schnellfließenden Flüssen oder der Nord- und Ostsee zu verzeichnen sind. Auch an wassertechnischen Bauwerken wie z.B. Wehranlagen oder Stauwerken, kann es zu gefährlichen Strömungen, Strudeln und Verwirbelungen kommen. Abschließend seien auch noch die Hochwasserlagen aufgeführt, die besondere Gefährdungen mit sich bringen.

Rechtliche Regelung

Rettungswesten müssen von Feuerwehrangehörigen getragen werden, sobald die Gefahr des Ertrinkens besteht. Diese Forderung ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Somit gilt das Tragen von Rettungswesten nicht nur beim Bootseinsatz, denn die Gefahr des Ertrinkens kann z.B. auch beim Verlegen von Ölschlängeln oder bei der Eisrettung bestehen. Wenn keine Rettungswesten zur Verfügung stehen oder einsatzbedingt das Tragen einer Rettungsweste nicht

[B 2: „*Persönliche Schutzausrüstung*“] – Verwendung von Rettungswesten

möglich ist, kann eine Sicherung auch durch das Anleinen der Feuerwehrangehörigen erfolgen. Wird besondere Schutzkleidung getragen, durch die das Anlegen von Rettungswesten nicht mehr möglich ist, muss generell eine Sicherung durch Anleinen erfolgen.

Richtige Auswahl

Unabhängig davon, ob die Feuerwehr ein Boot hat oder nicht, müssen unter Umständen Rettungswesten für bestimmte Übungen und Einsätze vorgehalten werden. Bei dem Einsatz von Feuerwehrbooten (DIN 14961) gibt es feste Vorgaben für Rettungswesten. Neben der erforderlichen Anzahl wird hier auch die zu erbringende Leistungsstufe für die Rettungswesten vorgegeben. Damit bereitgestellte Rettungswesten auch genutzt werden, dürfen sie die Träger nicht unnötig in der Bewegungsfreiheit und Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollten Feststoffwesten und Schrittgurte nicht verwendet werden. In der Regel sollten automatisch wirkende Rettungswesten bereitgestellt werden.



Rettungsweste mit erhöhtem Auftrieb (Produktbeispiel)

Rettungswesten stellen sicher, dass der Kopf einer erschöpft oder bewusstlos im Wasser treibenden Person aus dem Wasser gehoben und über Wasser gehalten wird. Dafür benötigt die Rettungsweste eine ausreichend große Auftriebskraft, die die Person gegen die Auftriebskraft der Kleidung drehen muss. Da ein Feuerwehreinsatz auf sehr rauem Gewässer erfolgen kann bzw. eine Schutzkleidung getragen wird, die über einen großen eigenen Auftrieb verfügt bzw. zu Lufteinschlüssen neigt, ist eine Rettungsweste mit mindestens 275 Newton Auftrieb vorzuhalten. Neben dem Feuerweherschutanzug mit eingenähter Membran zählen z.B. Anzüge zur Eisrettung oder Überlebensanzüge dazu.

Der vorhandene Eigenauftrieb einer Schutzausrüstung kann nach einem Sturz ins Wasser wie eine Schwimmhilfe wirken, dessen Auftrieb eine begrenzte Zeit anhält. Der Eigenauftrieb der Kleidung wirkt nicht zielgerichtet und dadurch ist nicht sicher gestellt, dass das Gesicht automatisch nach oben gedreht und der Mund bei einer Ohnmacht deutlich über der Wasseroberfläche gehalten wird.

Die Anforderungen an Rettungswesten werden erfüllt, wenn sie der DIN EN ISO 12402 (eine Normenreihe für persönliche Auftriebsmittel, die von 2005 an eingeführt wurde) entsprechen. Die DIN EN ISO 12402 unterteilt sich in 10 Teile. Für den Feuerwehrdienst sind dabei die Teile 2, 6 und 10 von besonderer Bedeutung.

Übliche Rettungswesten

Teil 2 der DIN EN ISO 12402 (alt DIN EN 399) regelt dabei die Anforderung an Rettungswesten mit einer Mindestauftriebskraft von 275 Newton, wie sie für den Feuerwehreinsatz in der Regel als erforderlich angesehen wird.

Rettungswesten für besondere Einsatzlagen (Brandbekämpfung)

Besondere Einsatzlagen bedingen ein spezielles Vorgehen. Dieses kann auch auf die Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung Einfluss haben. Auf diese Anforderungen geht der Teil 6 der DIN EN ISO 12402 ein. Unter Punkt 5.4 sind hier Vorgaben aufgeführt, die für eine Brandbekämpfung von Bedeutung sind und den Teil 2 ergänzen. So müssen die Rettungswesten derart gestaltet sein, dass die Wirkungsweise eines Atemschutzgerätes nicht behindert wird. Es gehört auch dazu, dass nach einer definierten Wärmebelastung durch Wärmestrahlung bzw. Stichflammenbildung die Einsatzfähigkeit der Rettungsweste im Wasser gewährleistet bleibt.



Auch wenn ein Überlebensanzug getragen wird, sind Rettungswesten erforderlich.

Hilfe zur Risikoeinschätzung

Für die Auswahl und Anwendung von persönlichen Auftriebsmitteln ist mit dem Teil 10 der DIN EN ISO 12402 eine Hilfe zur Risikoeinschätzung bei Gefahr des Ertrinkens gegeben. Da neben der Gefahr des Ertrinkens auch die Gefahr des Unterkühlens bei einem längeren Aufenthalt im Wasser besteht, wird z.B. auch auf das Zusammenspiel mit Kälteschutzanzügen nach DIN EN ISO 15027 eingegangen. Zur sicheren Anwendung der Rettungsweste wird auf die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen und eines Sicherheitstrainings verwiesen.

Sicherer Einsatz

Grundsätzlich gilt, dass die Gefahr eines Sturzes ins Wasser zu vermeiden ist. Eine angelegte Rettungsweste allein garantiert keine Rettung, sondern minimiert das Risiko des Ertrinkens. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass weiterführende Maßnahmen zur Rettung vorgesehen werden.

Neben einer Alarmierung zusätzlicher Rettungskräfte ist es insbesondere eine gute Ausbildung, die einen sicheren Einsatz ermöglicht und auch Notfallsituationen zu meistern hilft. Zur Ausbildung gehören eine fachkundig wiederkehrende Unterweisung und ein entsprechendes Training. Wir empfehlen dabei auch das Aktivieren und Ablegen der ausgelösten Rettungsweste. Der Einsatz von handbetätigten Rettungswesten sollte nur dann vorgesehen werden, wenn es für die Erreichung des Einsatzerfolges unbedingt notwendig ist. Es sind die Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten.

Lagerung, Prüfung und Gebrauchsdauer

Die Bedienungsanleitungen der Hersteller sind auch für den Erhalt der Einsatzbereitschaft durch korrekte Lagerung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Rettungswesten nach Gebrauch, Beachtung der erforderlichen Prüfungen und Wartung sowie Berücksichtigung der vorgegebenen maximalen Gebrauchsdauer heranzuziehen.

[B 2: „Persönliche Schutzausrüstung“] – Verwendung von Rettungswesten

Neben der trockenen Lagerung ist es Aufgabe der Feuerwehr, die Rettungswesten vor jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Einsatzbereitschaft und auf äußerlich erkennbare Mängel zu unterziehen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese zu melden und die Rettungsweste der Nutzung zu entziehen.

Mindestens einmal jährlich ist die Rettungsweste durch eine sachkundige Person auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervallen ist diese Wartung in einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Zur Gebrauchsdauer von Rettungswesten empfiehlt der Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. aus Sicherheitsgründen eine Nutzung, die nicht über zehn Jahre hinausgeht.

Rettungswesten, die nach den zurückgezogenen Normen DIN EN 396 und 399 beschafft wurden, können entsprechend ihrer Eignung und Gebrauchsdauer unter Beachtung der Prüf- und Wartungsvorgaben aufgetragen werden.

Für im Bestand befindliche Feststoffrettungswesten gibt es auch eine jährliche visuelle Prüfpflicht auf Beschädigungen bzw. Veränderungen im Auftrieb sowie eine empfohlene Gebrauchsdauervorgabe von maximal zehn Jahren seitens des Fachverbandes. Aus Sicherheitsgründen sollten ältere Feststoffrettungswesten aus dem Bestand entfernt werden.

Weiterführende Informationen sind auch in der DGUV Regel 112-201 (bisher BGR 201) „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Ertrinken“ zu finden.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr -Unfallkasse Mitte 2015